

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines, Vertragsabschluss

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Leistungen von ConQuest im Rahmen von Miet-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs-, Werk- / Werklieferungs- und sonstigen Verträgen einschließlich Beratungs- und sonstige Nebenleistungen, sofern der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten ConQuest auch dann nicht, wenn ConQuest ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ConQuest ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.2 Die Angebote von ConQuest sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch schriftliche Bestätigung von ConQuest verbindlich. Auf die Einhaltung des Schriftformerfordernisses kann nur durch schriftliche Erklärung von ConQuest verzichtet werden.
- 1.3 ConQuest übernimmt für die geschuldeten Leistungen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko. Sämtliche Verpflichtungen von ConQuest stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Leistungserbringung bedient.

2. Preise

- 2.1 Die Preise von ConQuest verstehen sich in EURO zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei Vereinbarung einer anderen Währung ist ConQuest berechtigt, den Besteller mit dem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.

3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Rechnungen von ConQuest sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an ConQuest zu bezahlen. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei ConQuest bzw. das Wertstellungsdatum bei Eingängen auf einem Bankkonto von ConQuest.
- 3.2 ConQuest nimmt Wechsel und Schecks lediglich zahlungshalber an, in jedem Fall aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem ConQuest über den Gegenwert verfügen kann. Zinsen, Spesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.3 Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist ConQuest berechtigt, Zinsen in Höhe von 0,5 % pro angefangenen Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens (insbesondere von Verzugszinsen) bleibt vorbehalten.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung der Forderungen von ConQuest durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers kann ConQuest sämtliche Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig stellen und/oder Sicherheiten verlangen. Ferner ist ConQuest berechtigt, Leistungen solange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Besteller Sicherheit für sie geleistet hat. Ist der Besteller trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann ConQuest vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 3.5 Erfolgt bei Zahlungsverzug des Bestellers auch nach Ablauf einer von ConQuest gesetzten Nachfrist nicht der volle Ausgleich der Ansprüche, ist ConQuest neben sonstigen Rechten befugt, als pauschalierten Schadenersatz statt der Leistung 20 % der Auftragssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ConQuest vorbehalten. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass ConQuest kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 3.6 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur zu, sofern die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Kündigung, Stornierung, Rücktritt, Vertragsanpassung

- 4.1 Kündigungen, Stornierungen oder ein Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erklärung gegenüber ConQuest und sind nur zulässig, wenn und soweit dem Besteller schriftlich ein entsprechendes Recht von ConQuest eingeräumt wurde bzw. ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt. Durch die Verhinderung des Bestellers zur Entgegennahme der Leistung oder durch den Wegfall des Interesses des Bestellers an der Leistung wird weder ein Kündigungs-, Stornierungs- oder Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Vertragsanpassung begründet.
- 4.2 Im Falle der wirksamen Kündigung oder Stornierung oder des wirksamen Rücktritts vom Vertrag durch den Besteller bleibt der Besteller verpflichtet, die vereinbarte Bearbeitungsgebühr an ConQuest zu zahlen und ConQuest etwaig entstandene Kosten - insbesondere von ConQuest an Dritte zu zahlende Stornogebühren - zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn ConQuest die Kündigung oder Stornierung oder den Rücktritt zu vertreten hat.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

- 5.1 Der Besteller hat erkennbare (offene) Mängel der Leistung (insbesondere solche, die das Beherbergungsunternehmen betreffen) unverzüglich, andere Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich gegenüber ConQuest zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zeitpunkt des Eingangs bei ConQuest maßgeblich. Aus nicht ordnungsgemäß gerügten Mängeln stehen dem Besteller keine Ansprüche zu.
- 5.2 Durch unberechtigte Rügen entstehende Kosten trägt der Besteller.
- 5.3 Sollte sich ConQuest zur Leistungserbringung eines Dritten, insbesondere eines Beherbergungsunternehmens bedient haben, wird ConQuest ordnungsgemäß erfolgte Mängelrügen prüfen und im Falle ihrer Berechtigung um eine angemessene Preisreduzierung durch den Dritten bemüht sein. Etwaige Preisreduzierungen durch den Dritten wird ConQuest an den Besteller weitergeben; weitere Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu. Der Besteller ist nicht berechtigt, die vereinbarte Zahlung zu verweigern, zu verzögern oder zu kürzen.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche verjähren 1 Jahr nach Beendigung der Leistungserbringung (d.h. bei Beherbergungsverträgen nach Beendigung des Aufenthalts in der Unterkunft)
- 5.5 Dem Besteller stehen etwaige gesetzliche Gewährleistungsrechte unbeschränkt zu, wenn ConQuest den Mangel arglistig verschwiegen hat.

6. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 6.1 Für unmittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder Folgeschäden sowie Aufwendungen, die dem Besteller oder Dritten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages entstehen, haftet ConQuest vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur dann, wenn die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen von ConQuest die Entstehung des Schaden/der Aufwendungen durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten verursacht haben, wobei die Haftung von ConQuest bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen (anders als bei gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von ConQuest) auf die Höhe der vorhersehbaren (typischerweise eintretenden) Schäden bzw. Aufwendungen beschränkt ist. Ausgeschlossen ist die vertragliche, außervertragliche und sonstige Haftung von ConQuest unabhängig vom Rechtsgrund des Ersatzanspruches (insbesondere auch wegen der Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis - insbesondere wegen Mängeln und wegen Verzugs -, wegen bei Vertragsschluss vorliegender Leistungshindernisse, und wegen unerlaubter Handlung), soweit den gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen von ConQuest kein Verschulden oder lediglich einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
 - 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) für Personenschäden, (ii) für eine etwaige Produzentenhaftung sowie (iii) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist; in dem unter (iii) genannten Fall ist die Haftung von ConQuest jedoch auf den Ersatz der vorhersehbaren (typischerweise eintretenden) Schäden beschränkt.
- ## 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel
- 7.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche von oder gegen ConQuest ist Düsseldorf.
 - 7.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch bei Wechsel-, Scheck- und sonstigen Urkundenprozessen, ist Düsseldorf. In jedem Fall kann ConQuest den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
 - 7.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ConQuest und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 7.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

ConQuest

Seminarservice & Hotelreservierung Claudia Henschel